ZWECKVERBAND ABWASSERREINIGUNG GÄU/AMMER

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Abwasserreinigung/Gäu/Ammer

Vom 27. April 1994

* in der redaktionell ergänzten
Fassung der Änderungen
vom 20.02.2009

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz
§ 2 Zweck und Aufgaben
§ 3 Zweckverbandsanlagen
§ 4 Organe
§ 5 Verbandsversammlung
§ 6 Verbandsvorsitzender
§ 7 Allgemeiner Haushaltsgrundsatz
§ 8 Verbandsverwaltung
§ 9 Deckung der Kosten für die erstmalige Erweiterung der Kläranlage
§ 10 Einleitungsrechte
§ 11 Deckung der anderen Kosten
§ 12 Schutzvorschriften
§ 13 Erweiterung der Anlagen
§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 15 Satzungsänderungen, Auflösung des Verbands
§ 16 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 6, 13 Abs. 1 sowie 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 14.12.1974 (GBl. S. 408) hat die Verbandsversammlung am 27. April 1994 mit Zustimmung der Verbandsgemeinden folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Gäu/Ammer erhält folgende Fassung:

Satzung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Gäu/Ammer vom 27. April 1994

Vorwort: Die Stadt Herrenberg und die in diese eingegliederte Gemeinde Gültstein als die Verbandsgemeinden des zwischenzeitlich aufgelösten Zweckverbands „Abwasserreinigung Oberes Ammertal“ und die Verbandsgemeinden des Zweckverbandes „Abwasserreinigung Oberes Gäu“ (Gäufelden und Jettingen) haben mit Wirkung vom 24.12.1974 zur gemeinsamen Erweiterung der Kläranlage des Zweckverbandes „Abwasserreinigung Oberes Ammertal“ und zur künftigen Reinigung der Abwässer in dieser gemeinsamen Anlage einen Zweckverband gebildet, die Kläranlage auf 61 000 Einwohnergleichwerte ausgebaut und zuvor am 28.01.1974 die Satzung des Zweckverbands (Freiverband) Abwasserreinigung Gäu/Ammer erlassen. Mit Inkrafttreten der folgenden Bestimmungen wird die Gemeinde Mötzingen zum 01.01.1994 dem Zweckverband beitreten. Die bestehende Kläranlage wird auf 80 000 Einwohnergleichwerte ausgebaut und erweitert. Mit der von der Mitgliedsgemeinde Mötzingen zu erbringenden Kostenbeteiligung am bestehenden Anlagevermögen werden die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes für die Altanlage abgelöst.

§ 1
Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Stadt Herrenberg und die Gemeinden Gäufelden, Jettingen und Mötzingen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

(2) Der Verband führt den Namen „Abwasserreinigung Gäu/Ammer“.

(3) Der Verband hat seinen Sitz in Herrenberg.

§ 2
Zweck und Aufgaben

(1) Der Verband führt die aus dem Verbandsgebiet anfallenden Abwässer ab und reinigt diese.

(2)[1)] Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt der Zweckverband eine Kläranlage; er nimmt darüber hinaus eine Erweiterung dieser Kläranlage auf 80.000 Einwohnergleichwerte vor. Weiter nimmt der Zweckverband für die Regenüberlaufbecken der Verbandsgemeinden die Aufgaben nach Ziff. 2.2, 2.3 und 3 des Anhangs 1 der Eigenkontrollverordnung und nach den §§ 3 und 7 der Eigenkontrollverordnung jeweils i.d.F.v. 9.8.1989 (GBl. S. 391) wahr; bei Gefahr im Verzuge ist nach näherer Regelung mit den Verbandsgemeinden für die Beseitigung etwaiger Mängel auch der Verband zuständig.

(3) Der Standort für die gemeinsame Kläranlage liegt auf Gemarkung Herrenberg-Gültstein im Gewann Fürscheltal. Die Zuleitungssammler im Sinne von Abs. 2 ergeben sich aus den wasserrechtlich genehmigten Plänen.

(4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3
Zweckverbandsanlagen

(1) Eigentum des Zweckverbands sind die gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 vorhandenen und noch zu erstellenden Anlagen; sie werden vom Zweckverband unterhalten.

(2) Der Bau und die Unterhaltung der Ortskanalisation und der Regenüberlaufbecken ist Sache der Verbandsgemeinden.

(3) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, Hausanschlüsse in einen im Eigentum des Zweckverbands stehenden Zuleitungssammler einführen zu lassen. Der Anschluß bedarf der Zustimmung des Verbands.

§ 4
Organe

Die Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende (§§ 5 und 6).

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht der Verbandsvorsitzende bei sinngemäßer Anwendung der Gemeindeordnung zuständig ist.

(2) Die Gesamtzahl der Sitze der Verbandsversammlung wird wie folgt festgelegt:

von den insgesamt	8 Sitzen
entfallen auf die Mitgliedsgemeinden	
Herrenberg	5 Sitze
Gäufelden	1 Sitz
Jettingen	1 Sitz
Mötzingen	1 Sitz

(3) Die Verbandsversammlung besteht unter Zugrundelegung der Sitzverteilung nach Abs. 2 aus den (Ober-)Bürgermeistern der Verbandsgemeinden kraft ihres Amtes und 4 weiteren Vertretern der Stadt Herrenberg. Die 4 weiteren Vertreter der Stadt Herrenberg werden nach jeder Gemeinderatswahl vom Gemeinderat widerruflich gewählt, wobei dieselben nicht Mitglieder des Gemeinderats sein müssen.

(4) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderats-, Ortschaftsrats- oder Bezirksbeiratsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat, Ortschaftsrat oder Bezirksbeirat aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.

(5) Die Verbandsgemeinde Herrenberg wird in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister, die Verbandsgemeinden Gäufelden, Jettingen und Mötzingen durch ihre Bürgermeister vertreten. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

(6) Die mehreren Stimmen der Verbandsgemeinde Herrenberg werden einheitlich von ihrem Vertreter in der Verbandsversammlung abgegeben.

(7) Soweit sich aus dem GKZ und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat mit folgenden Ausnahmen und Besonderheiten entsprechend anzuwenden:

a) die Sollvorschrift in § 34 GemO mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden;

b) die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten;

c) die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung durch Auflegen zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 6
Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden nach jeder Gemeinderatswahl von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt, wobei Vorsitzender und Stellvertreter nicht in derselben Gemeinde wohnen dürfen. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, endet gleichzeitig ihr Amt als Verbandsvorsitzender bzw. Stellvertreter. Für den Rest ihrer Amtszeit wird jeweils ein Ersatzmann gewählt.

Bis zu dessen Wahl nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.

(2) Soweit sich aus dem GKZ und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

(3) Dem Verbandsvorsitzenden werden zur selbständigen Entscheidung der Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu 50.000 DM im Einzelfall übertragen.

§ 7
Allgemeiner Haushaltsgrundsatz

(1) Auf die Zweckverbandswirtschaft finden, soweit im Zweckverbandsrecht und in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, die für die Gemeinden geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung und die Rechtsverordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften entsprechend Anwendung.

(2) Soweit diese Bestimmungen unterschiedliche Regelung für die Gemeinden bestimmter Größenklassen treffen, sind die für die Stadt Herrenberg geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 8
Verbandsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 bedient sich der Verband geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Herrenberg. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Stadt Herrenberg.

(2) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach § 2 die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im übrigen haftet die Verbandsgemeinde, für die er tätig geworden ist.

§ 9
Deckung der Kosten für die Erweiterung der Kläranlage

(1) Die Gemeinden haben dem Zweckverband ihr Grundeigentum für die Erstellung der technischen Anlagen mit Ausnahme des Geländes für die Kläranlage selbst unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(2) Die Kläranlage wird auf 80.000 Einwohnergleichwerte ausgelegt. Die auf die beteiligten Verbandsgemeinden entfallenden Anteile an den Baukosten werden von diesen nach dem Schlüssel der Einleitungsrechte (§ 10) getragen.

§ 10
Einleitungsrechte

Die Einleitungsrecht an der Gesamtkläranlage werden wie folgt festgesetzt:

	Einwohner-gleichwerte	Einleitungs-rechte
Herrenberg:	50.641 EW	63,30 %
Gäufelden:	14.286 EW	17,86 %
Jettingen:	9.573 EW	11,97 %
Mötzingen:	5.500 EW	6,87 %

§ 11
Deckung der anderen Kosten

(1) Die Kosten für die Herstellung, Instandsetzung, Erneuerung und den Betrieb der Zuleitungssammler werden von den Verbandsgemeinden, soweit sie die Sammler benutzen, im Verhältnis der Einleitungsrechte zueinander (§ 10) getragen.

(2) Die Kosten der Instandsetzung, Erneuerung und einer etwaigen späteren Erweiterung der Kläranlage sowie technischer Verbesserungen und der Anschaffung von beweglichem Vermögen werden von den Verbandsgemeinden nach dem in § 10 festgelegten Verteilungsschlüssel getragen.

(3) Die Kosten für den Betrieb der Sammelkläranlage einschließlich der Personalkosten und der Wassermessung werden im Verhältnis der von den einzelnen Verbandsgemeinden der Sammelkläranlage zufließenden Abwassermenge aufgebracht.
Die Kosten des für die Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 entstehenden personellen Aufwands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Anzahl der zum 30.06. jeden Jahres bei den Verbandsgemeinden vorhandenen und in Betrieb genommenen Regenüberlaufbecken getragen, entstehende Sachkosten haben die Verbandsgemeinden selbst zu tragen.

(4) Das der Kläranlage zufließende Abwasser wird unterhalb jeder Verbandsgemeinde gemessen. Fließen durch einen solchen Wassermesser auch Abwässer von anderen Verbandsgemeinden (Oberliegern), so ergibt sich die Abwassermenge dieser Gemeinde durch den Unterschied zwischen dem der Gemeinde von den Oberliegern zufließenden und dem unterhalb der Gemeinde gemessenen Abwasser.

(5) Falls festgestellt wird, daß die Zusammensetzung der Abwässer in einer Gemeinde von der der anderen Gemeinde abweicht (z.B. schwer zu reinigen ist), so ist neben der Abwassermenge nach Abs. 3 ein entsprechender Zuschlag zu erheben, der die Mehraufwendungen für das schwer zu reinigende Wasser berücksichtigt.

(6) Erhöht sich der jährliche Aufwand (Abs. 3) infolge besonderer Verhältnisse beträchtlich, so kann die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschließen, daß der Aufwand in anderer Weise gedeckt wird.

(7) Der Verband ist berechtigt, auf der Grundlage der Vorjahresschuld jeweils in der Mitte eines Vierteljahres Vorauszahlungen zu erheben.

§ 12
Schutzvorschriften

(1) Die Verbandsgemeinden übertragen dem Zweckverband das Recht, die im Verbandsgebiet zum Schutz und zum Betrieb der Anlagen des Verbands erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, diese Vorschriften durchzuführen und ihre Einhaltung wirkungsvoll zu überwachen. Die vom Verband hiernach erlassenen Vorschriften gehen den von den einzelnen Gemeinden erlassenen Vorschriften vor, falls letztere nicht weitergehend sind.

(2) Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, Gesuche um Anschluß an die öffentliche Entwässerung dem Zweckverband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung der Abwässer notwendig werden kann.

§ 13
Erweiterung der Anlagen

Wird die Erweiterung der Verbandsanlagen (Kläranlage und Zuleitungssammler) infolge von Umständen erforderlich, die ausschließlich auf einem gesteigerten Abwasseranfall oder einer außerordentlichen Abwasserbeschaffenheit einzelner Verbandsgemeinden beruhen, so haben die veranlassenden Gemeinden die entsprechenden Erweiterungskosten zu tragen.

§ 14
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach den Bestimmungen der Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden.

(2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ausgabetag der zuletzt erfolgten öffentlichen Bekanntmachung einer Mitgliedsgemeinde.

(3) Der Haushaltsplan des Zweckverbands wird in Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung nur auf dem Rathaus der Sitzgemeinde öffentlich ausgelegt.

§ 15
Satzungsänderungen, Auflösung des Verbands

(1) Satzungsänderungen und eine Auflösung des Verbands bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden.

(2) Im Falle der Auflösung des Verbands geht das Vermögen nach den in § 10 festgelegten Anteilen auf die Verbandsgemeinden über.

(3) Für Verpflichtungen, die während des Bestehens dieser Satzung entstanden sind und nach Auflösung des Verbands weiterwirken, haben die Verbandsgemeinden nach den in §§ 10 und 11 festgelegten Anteilen aufzukommen.

§ 16
Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 27. April 1994

Dr. Volker Gantner
Oberbürgermeister

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 28.01.1974.

Verfahrensvermerke:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlaß vom 27.11.1974 Nr. 12-705/8 Abwasserverband Gäu-Ammer/3 gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 15.09.1974 (GBl S. 408) die Verbandssatzung vom 18.01.1974 genehmigt.
Die öffentliche Bekanntmachung ist im Gäubote am 20.12.1974 und im Gemeinsamen Amtsblatt für Baden-Württemberg vom 23.12.1974 (S. 1225) erfolgt.
Der Verband ist demnach am 24.12.1974 entstanden.

Die vorstehende Satzung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Mitgliedsgemeinden wie folgt bekanntgemacht:

Herrenberg 05.05.1994 Gäufelden 06.05.1994
Jettingen 05.05.1994 Mötzingen 19.05.1994

1) in der mit der 1. Satzungsänderung zum 20.03.2009 gültig gewordenen Fassung